

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. AB 0909/2 - III/4/96/25/

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Gesetzesentwurf	
Zl.	28 GE/1996
Datum	13.5.1996
Verteilt	14.5.96 U

Beschreiber:
DR Stammhammer
Telefon:
51433 / 1943 DW

Mag. Peyerl

Dringend

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes ("Sonderdienstgesetz")

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Beilage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem der Sonderdienst nach Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates und die Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter nach Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates geregelt werden soll, zu übermitteln. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 31. Mai 1996 festgesetzt.

25 Beilagen

29. April 1996

Für den Bundesminister:
Stammhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gesetzesentwurf	
Zl.	28-GE/1996
Datum	13.5.1996
Verteilt	

Mag. Peyerl

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend VO 4045/89 und 1469/95

**[Bundesgesetz über den Sonderdienst im Sinne der Verordnung (EWG)
Nr. 4045 des Rates vom 21. Dezember 1989 CELEX 389R4045
und zur Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter im Sinne der
Verordnung (EG) Nr. 1469 des Rates vom 22. Juni 1995
CELEX 395R1469
(Sonderdienstgesetz)]**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind Bundessache. Die in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Abschnitt I
Sonderdienst

§ 2. Sonderdienst im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ist der Bundesminister für Finanzen.

§ 3. Der Sonderdienst ist für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates zuständig.

§ 4. In folgenden Angelegenheiten der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates trifft der Sonderdienst die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

1. Festlegung der Risikoanalyse (Techniken, Methoden, Kriterien und Durchführungsmodalitäten),
2. Festlegung von Prüfungsschwerpunkten,
3. Prüfung des Prüfplan-Entwurfes; Genehmigung des Prüfplanes,
4. Ausarbeitung von Strategien zur Betrugsbekämpfung,

Seite 2

5. Festlegung der Grundsätze des Prüfungsverfahrens der Prüfstellen, z.B. Standarddokumentationsverfahren über Prüfungen,
6. Meldepflichten an andere Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates,
7. Grundzüge der Aus- und Weiterbildung,
8. grundsätzliche Fragen der EDV-Ausstattungen der Bediensteten der Prüfstellen und
9. allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Verwaltung der Prüfberichte und Prüfungsaufzeichnungen bei den Prüfstellen.

§ 5. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Tätigkeit des Sonderdienstes zu erlassen, wenn dies zur Erleichterung der Koordinierung, der mit Prüfungen nach Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates befaßten Stellen erforderlich ist.

§ 6. (1) Der Sonderdienst ist ermächtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3, einschließlich des Verkehrs mit anderen Behörden sowie mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und anderer Mitgliedstaaten, unter Wahrung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, wie er aus Art. 8 EMRK hergeleitet und in der Richtlinie des Rates (95/46/EG) vom 24. Juli 1995 näher ausgeführt wird, Daten in konventioneller oder automationsunterstützter Form zu ermitteln, zu benützen, zu verarbeiten und zu übermitteln.

(2) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates Einnahmen erheben oder Zahlungen tätigen oder Prüfungen dieser Einnahmen oder Zahlungen vornehmen, haben, unter Wahrung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, wie er aus Art. 8 EMRK hergeleitet und in der Richtlinie des Rates (95/46/EG) vom 24. Juli 1995 näher ausgeführt wird, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Daten über Art, Beschaffenheit, Menge, Wert, Ur-

sprung, Herkunft, Bestimmung, Lagerung und Produktion von Waren sowie sonstige Angaben, die zur Überwachung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates dienen, dem Sonderdienst von Amts wegen in konventioneller oder automationsunterstützter Form bekanntzugeben.

(3) Der Sonderdienst kann den Behörden, die Einnahmen erheben oder Zahlungen tätigen oder Prüfungen dieser Einnahmen oder Zahlungen vornehmen, die in Abs. 2 genannten Daten und sonstigen Angaben übermitteln, soweit dies eine Voraussetzung für die Überwachung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates bildet.

(4) Daten, die unmittelbar für Prüfungshandlungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates erforderlich sind, können im direkten Weg zwischen den Behörden und sonstigen Einrichtungen gemäß Abs. 2 übermittelt werden.

§ 7. (1) Mit der Prüfung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates betraute Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft oder der Agrarmarkt Austria sind bei Gefahr im Verzug befugt, Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen, zu beschlagnahmen, die als Beweismittel benötigt werden, wenn ohne diese Beschlagnahme zu befürchten ist, daß sie ansonsten für dieses Verfahren nicht zur Verfügung stehen.

(2) Ohne Gefahr im Verzug darf in den in Abs. 1 genannten Fällen eine Beschlagnahme durch Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft oder der Agrarmarkt Austria nur auf Grund eines Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen werden.

(3) Die abgenommenen Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen, sind ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, abzuliefern. Ist die Ablieferung nicht

Seite 4

möglich, so ist diese Behörde unverzüglich von der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen. Die §§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 1, 91 und 92 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß.

(4) Für Organe der Zollbehörde gilt Abs. 1 nur soweit, als ihnen eine solche Befugnis nicht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht.

Abschnitt II

Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter

§ 8. Meldestelle für Mitteilungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates ist der Sonderdienst gemäß § 2.

§ 9. (1) Die Meldestelle ist ermächtigt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, einschließlich des Verkehrs mit anderen Behörden sowie mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und anderer Mitgliedstaaten, unter Wahrung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, wie er aus Art. 8 EMRK hergeleitet und in der Richtlinie des Rates (95/46/EG) vom 24. Juli 1995 näher ausgeführt wird, Daten in konventioneller oder automationsunterstützter Form zu ermitteln, zu benützen, zu verarbeiten und zu übermitteln.

(2) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates Einnahmen erheben oder Zahlungen tätigen oder Prüfungen oder sonstige Kontrollmaßnahmen bei Marktbeteiligten im Sinne dieser Verordnung vornehmen, haben, unter Wahrung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, wie er aus Art. 8 EMRK hergeleitet und in der Richtlinie des Rates (95/46/EG) vom 24. Juli 1995 näher ausgeführt wird, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Daten über Marktbeteiligte der Meldestelle von Amts wegen in konventioneller oder automationsunterstützter Form bekanntzugeben.

(3) Die Meldestelle kann den Behörden, die Einnahmen erheben oder Zahlungen tätigen oder Prüfungen oder sonstige Kontrollmaßnahmen dieser Einnahmen oder Zahlungen vornehmen, die in Abs. 2 genannten Daten und sonstigen Angaben übermitteln, soweit dies eine Voraussetzung für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates bildet.

§ 10. Bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates hat ein Rechtsmittel gegen Bescheide über Ausschlüsse oder Aussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates, keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter erlassen.

Abschnitt III Vollzugsbestimmungen

§ 12. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1 ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich § 7 Abs. 1 bis 3 und § 10, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
2. hinsichtlich §§ 4, 5 und 11, der Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen, der Bundesminister für Finanzen.

Seite 6

§ 13. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Vorblatt

1. Problem:

In der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates wird die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die direkt oder indirekt Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, sind, geregelt. Die Verordnung schreibt die Einrichtung eines Sonderdienstes in jedem Mitgliedstaat, dem die Überwachung über diese Tätigkeit obliegt, vor. Gleichfalls muß ein entsprechender Datenaustausch erfolgen bzw. muß das Recht von Beschlagnahmen, soweit diese erforderlich sind, vorgesehen sein. Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung werden in Österreich von Stellen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Agrarmarkt Austria vorgenommen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen, die Mitteilungspflichten von Marktbeteiligten vorsieht, bei denen aufgrund der bisherigen Erfahrungen das Risiko einer Unzuverlässigkeit besteht ("schwarze Liste"). Die Kommissionsverordnung (die derzeit nur im Entwurf vorliegt) sieht eine einzige Stelle (Meldestelle) in jedem Mitgliedstaat vor. Zur Vollziehung ist es hiebei erforderlich, daß sichergestellt wird, daß die verschiedenen Behörden ein der Verordnung entsprechendes Identifizierungssystem vorsehen. Die Bestimmungen der "schwarzen Liste" werden für die Mitgliedstaaten mit 1. Juli 1996 verbindlich werden.

Seite 2

2. Lösung:

Einrichtung des Sonderdienstes und Sicherung des erforderlichen Datenaustausches und Beschlagnahmehrechtes auf Gesetzesebene.

Einrichtung einer einzigen zuständigen Stelle für Meldungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates.

3. Alternativen:

Die Einrichtung nicht zu vollziehen, was nicht EU-konform und in der Folge mit Anlastung bedroht wäre, oder die Einrichtung in Form eines Regierungsübereinkommens vorzusehen und hiebei die zeitliche Befristung sowie mangelnde Kontinuität und Probleme hinsichtlich der Datensicherheit in Kauf zu nehmen.

4. Kosten:

Durch die Beschlußfassung sind keine finanziellen Auswirkungen (weder Mehr- noch Mindereinnahmen) gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Dieses Bundesgesetz soll sicherstellen, daß die durch die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vorgesehenen Bestimmungen umgesetzt werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates enthält Vorschriften über nachträgliche Prüfungen bei Zahlungen, die im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, geleistet wurden (z.B. Ausfuhrerstattungen).

Die Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates enthält Vorschriften über die Identifizierung von bestimmten Marktbeteiligten, bei denen das Risiko der Unzuverlässigkeit in bezug auf vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausschreibungen, Ausfuhrerstattungen und Verkäufe von verbilligten Interventionserzeugnissen, besteht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Bestimmungen mit 1. Juli 1996 anzuwenden, wobei die bezugshabende Durchführungsverordnung der Kommission noch nicht erlassen wurde.

Folgende Regelungen sollen im wesentlichen durch das Bundesgesetz erfolgen:

- Festlegung des Sonderdienstes gemäß VO (EWG) Nr. 4045/89 des Rates
- Festlegung der Meldestelle für Mitteilungen von bestimmten Marktbeteiligten im Sinne der VO (EG) Nr. 1469/95 des Rates
- Sicherstellung des Datenaustausches
- Gewährung von Beschlagnahmerechten für Organe der Zollbehörde, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und der Agrarmarkt Austria, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates tätig werden.

Die Bundeskompetenz soll durch § 1 sichergestellt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1: (Verfassungsbestimmung)

§ 1 soll sicherstellen, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, die mit diesem Gesetzesvorhaben zu vollziehen sind, Bundessache sind und durch Bundesbehörden versehen werden können.

Abschnitte:

In diesem Bundesgesetz sollen zwei Verordnungen des Rates der EG behandelt werden, die sich beide auf Durchführungsbestimmungen im Rahmen von Zahlungen des EAGFL, Abteilung Garantie, beziehen. Um dies auch im Bundesgesetz deutlich darzulegen, soll das Gesetz in Abschnitte geteilt werden.

Abschnitt I

Sonderdienst:

Abschnitt I soll jene Regelungen behandeln, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates erforderlich sind.

Zu §§ 2 bis 3:

Mit diesen grundsätzlichen Bestimmungen soll der Sonderdienst und die Tätigkeit des Sonderdienstes festgelegt werden.

Zu § 4:

Im § 4 soll festgelegt werden, daß der Sonderdienst die in diesem Paragraphen angeführten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft regelt.

Dies wurde als zielführend erachtet, weil durch diese Regelungen sowohl Prüfstellen im Kompetenzbereich des Bundesministers für Finanzen (Ausfuhrerstattungsprüfungen) als auch solche des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betroffen sind.

Zu § 5:

Im § 5 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diese Verordnungsermächtigung soll dann genützt werden, wenn dies zu einer Erleichterung der Koordinierung der Prüfungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates erforderlich ist.

Es ist beabsichtigt, zur Erleichterung der Koordinierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates eine Verordnung zu erlassen, die die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe vorsieht, die Empfehlungen zur Koordination von Prüfungen abgeben kann.

Zu § 6:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Übermittlung und Auswertung von Daten, die von der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates gefordert wird, auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt wird.

Zu § 7:

In der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates wird gefordert, daß die Prüfer auch die Möglichkeit haben, Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen, zu beschlagnahmen. Mit diesem Paragraph soll geregelt werden, daß als Beweismittel benötigte Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen, beschlagnahmt werden können, wenn ohne diese Beschlagnahme zu befürchten ist, daß sie nicht zur Verfügung stehen.

Soweit diese Prüfungen durch die Zollverwaltung erfolgen, somit bei Ausfuhrerstattungsprüfungen, stützt sich die Beschlagnahme auf die Bestimmungen des § 26 Zollrechts-Durchführungsgesetzes. Für diese Organe muß ein zusätzliches Beschlagnahmerecht nur dann vorgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist und Beweismittel betroffen sind, die nicht für Zwecke der Ausfuhrerstattung, sondern für andere Zahlungen und Einnahmen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates zu überprüfen sind, benötigt werden.

Der Hinweis, daß diese Beschlagnahmeregrechte auch Geschäftsunterlagen umfassen, dient zur Klarstellung.

Abschnitt II**Identifizierung bestimmter Marktbeteiligter:**

Abschnitt II soll jene Regelungen behandeln, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates erforderlich sind.

Zu § 8:

Mit § 8 soll die Meldestelle für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates festgelegt werden. Der Sonderdienst gemäß § 2 soll Meldestelle sein.

Zu § 9:

Die Meldestelle soll mit der Zusammenführung von Meldungen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates, befaßt werden. Diese Meldungen über bestimmte Marktbeteiligte werden von verschiedenen Behörden abgegeben oder müssen verschiedenen Behörden zugänglich gemacht werden. Zur Durchführung dieser Meldungen ist es erforderlich, daß sichergestellt wird, daß diese Übermittlung von Daten auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt wird.

Zu § 10:

Die EG-Bestimmungen sehen vor, daß bei Marktbeteiligten, bei denen das Risiko einer Unzuverlässigkeit gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates festgestellt wurde, eine Aussetzung von den Zahlungen oder den Freigaben von Sicherheiten oder ein Ausschluß von den Geschäften während eines festgelegten Zeitraums die Folge sein kann.

Durch die Bestimmung, daß durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides über eine Aussetzung oder Ausschluß nicht gehemmt wird, soll erreicht werden, daß sich diese Marktbeteiligten durch die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht der Aussetzung (z.B. von der Zahlung) oder einem Ausschluß entziehen können.

Die Bestimmung, daß durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt wird, ist bereits derzeit in der Bundesabgabenordnung enthalten (vgl. § 254) und soll eine gleiche Behandlung auch dann sicherstellen, wenn Entscheidungen aufgrund des Allgemeinen Verwaltungsver-

fahrengesetzes (AVG) ergehen. Im AVG hätte derzeit eine Berufung grundsätzlich aufschiebende Wirkung (vgl. § 64).

Zu § 11:

Im § 11 ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Diese Verordnungsermächtigung soll dann genützt werden, wenn dies zur Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates und der noch ausstehenden Durchführungsverordnung der Kommission erforderlich wird. Eine Verordnungsermächtigung wird voraussichtlich über die Art der Meldungen (z.B. Höhe der Unregelmäßigkeiten) zu ergehen haben.

Abschnitt III

Vollzugsbestimmungen:

In diesem Abschnitt sollen die gemeinsamen Vollzugsbestimmungen festgelegt werden.

Zu § 12: (Verfassungsbestimmung)

Mit § 12 sollen die Vollzugsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 13:

§ 13 soll das Inkrafttreten von Verordnungen regeln.